

Merkblatt

Niederschlagswassergebühren

Gemäß den §§ 24 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Oberzent vom 22.01.2018, zuletzt geändert am 10.12.2024, werden von Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen Niederschlagswassergebühren verlangt. Die Höhe ist abhängig von Größe, Art und Versiegelungsgrad der Flächen sowie von angeschlossenen Zisternen bzw. Versickerungsanlagen.

Um die Verhältnisse auf Ihrem Grundstück zu ermitteln, ist Ihre Mitarbeit erforderlich. Aus diesem Grund erhalten Sie einen Flächenerhebungsbogen. Wir bitten Sie, diesen auszufüllen und uns zusammen mit einer Planskizze der befestigten Flächen auf Ihrem Grundstück innerhalb der nächsten drei Wochen nach Zugang des Anschreibens zurückzusenden. Je nach Art der Oberflächenbefestigung gelangt Niederschlagswasser zeitlich verzögert, mehr oder weniger mengenreduziert zum Abfluss und somit in die Kanalisation. Diesem Umstand wird durch „Abflussfaktoren in Abhängigkeit der Oberflächenbefestigung“ Rechnung getragen.

Arten der versiegelten Flächen

1. Dachflächen*		Abflussfaktor
1.1	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2	Kies-Schüttdächer	0,7
1.3	Gründächer	0,4
2. Befestigte Grundstücksflächen		
2.1	Wasserundurchlässige Beläge (alle wasserundurchlässigen Beläge mit Fugendichtung)	1,0
2.2	Teildurchlässige Beläge (Pflaster / Platten ohne Fugenverguss)	0,7
2.3	Starkdurchlässige Beläge (Kies, Split, Ökopflaster, Rasengittersteine)	0,4

*Abflusswirksame Dachflächen: Die im Grundriss projizierte Dachfläche inkl. Dachüberstände

Bei einem Abflussfaktor von 1,0 wird das Niederschlagswasser zu 100 % in die Kanalisationen abgeleitet. Bei einem Abflussfaktor von 0,7 gelangen durch die teildurchlässigen Beläge 70 % des Niederschlagswassers tatsächlich in die Kanalisation. Die restlichen 30 % versickern in den teildurchlässigen Belägen. Bei einem Abflussfaktor von 0,4 gelangen durch die starkdurchlässigen Beläge nur 40 % des Niederschlagswassers tatsächlich in die Kanalisation. Die restlichen 60 % versickern in den starkdurchlässigen Belägen.

Flächenarten:

wasserundurchlässige Flächen (100 %, Faktor 1,0)

(1) Dachflächen



Ziegelschrägdach



Metалldach



Flachdach

(2) wasserundurchlässige Befestigungen oder auf wasserundurchlässigem Untergrund wie z.B. Beton verlegt



Asphalt



Beton



Belag mit Fugenverguss

teildurchlässige Flächen (70 %, Faktor 0,7)

(1) Kiesschüttdächer



Kiesschüttdächer

(2) teilweise wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt



Pflaster



Plattenbelag

Stark wasserdurchlässige Flächen (40 %, Faktor 0,4)

(1) Begrünte Dächer



Begrünte Dachflächen

(2) Stark wasserdurchlässige Befestigungen



Rasengittersteine



Rasenfugensteine



Schotterrassen



Schotter / Splitt



Ökopflaster / Porensteine



Splittfugenpflaster

Informationen zu Zisternen:

Die Rückhaltung und Verwertung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück hat neben ökologischen Vorteilen auch positive Auswirkung auf das gesamte Kanalnetz, einschließlich der Kläranlagen. Sofern zusätzliche Rückhaltungen in Form von Zisternen erfolgen, wird im Rahmen der Veranlagung ein Bonus gewährt. Voraussetzung ist eine Speicherkapazität der Zisterne von mindestens 1 m³ (1.000 l). Wird die Zisterne mit Kanalanschluss nur zur Gartenbewässerung benutzt, so wird ein Bonus von 10 m² pro 1 m³ Zisterneninhalt gewährt.

Beispiel:

Zisterne mit Kanalanschluss zur Gartenbewässerung mit einem Fassungsvermögen von 5 m³ (5.000 l):
 $5 \text{ m}^3 \times 10 \text{ m}^2 = 50 \text{ m}^2$

⇒ *An der Dachfläche, die an die Zisterne angeschlossen ist, dürfen 50 m² abgezogen werden.*

Gebührenpflichtige Brauchwassernutzung:

Gebührenpflichtig ist die Zuführung von Brauchwasser aus Zisternen in das öffentliche Kanalnetz (z. B. für Toilettenspülung). Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden. Den Nachweis haben die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen durch einen solchen Sonderwasserzähler zu erbringen. Außerdem haben sie die Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Eichung oder Austausch zu tragen. Solange kein Sonderwasserzähler vorhanden ist, wird die Menge Brauchwasser, die der öffentlichen Abwassereinrichtung zugeleitet wird, nach allgemeinen technischen Richtlinien ermittelt und festgelegt.

Soweit Niederschlagswasser von den Dachflächen in ortsfeste Regenwassersammel- und Nutzungsanlagen (Zisternen) mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet und als Brauchwasser verwendet wird, ist von der abflusswirksamen Dachfläche eine Fläche von 20 m² pro m³ Zisternenvolumens abzuziehen. Wird das Niederschlagswasser als Brauch- und Gartenwasser benutzt, erhöht sich die Flächenreduktion auf 22 m² pro m³ Zisterneninhalt.

Beispiel:

Zisterne mit alleiniger Brauchwassernutzung und einem Überlauf an den Kanal, mit einem Fassungsvermögen von 5 m³ (5.000 l).

⇒ *Die Flächenreduktion aus dem Fassungsvermögen mal 20 m² pro m³ Zisterneninhalt ergibt 5 m³ x 20 m² = 100 m². Von der abflusswirksamen Dachfläche können also 100 m² abgezogen werden.*

Der maximale Abzug darf die tatsächliche Größe der an die Zisterne angeschlossenen abflusswirksamen Flächen nicht überschreiten. Diese Regelung gilt nur für ganzjährige genutzte und fest verbaute Anlagen mit ganzjähriger Brauchwasserentnahme (z. B. zur Toilettenspülung). Saisonal genutzte Anlagen (z. B. zur Gartenbewässerung) erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Bei Inanspruchnahme dieser Regelung werden die der Zisterne entnommenen Brauchwassermengen, die wieder der Abwasseranlage zugeführt werden, gebührenpflichtig.

Versickerung von Niederschlagswasser, Ableitung in Gewässer:

Dachflächen, die an Zisternen ohne Verbindung zum Kanalnetz angeschlossen sind, bei denen ganzjährig keine indirekte Einleitung in das Kanalnetz stattfindet und der Überlauf auf dem Grundstück schadlos für das Umfeld versickert, werden von der Niederschlagswassergebühr befreit.

Merkblatt Niederschlagswassergebühr Stadt Oberzent

Achtung: Die zentrale Versickerung sowie die Einleitung in Gewässer unterliegen gesetzlichen Bestimmungen. Errichtung und Betrieb solcher Anlagen sind daher bei der Unteren Wasserbehörde des Odenwaldkreises anzuzeigen, in bestimmten Fällen ist eine Erlaubnis erforderlich. Gegebenenfalls sind Belange aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Naturschutz) zu beachten. Bitte setzen Sie sich daher vorab mit der o. g. Behörde in Verbindung.

Wichtige Hinweise:

- Nicht jede Fläche kann punktgenau ermittelt werden. Bei allen Ermittlungen und Änderungen werden die Quadratmeterflächen auf volle 10 m² zu Gunsten der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen abgerundet.
- Alle Änderungen sind der Stadt Oberzent unmittelbar nach Fertigstellung (spätestens innerhalb eines Monats) schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung ersetzt nicht das nach der Entwässerungssatzung sowie anderen Bestimmungen erforderliche formelle Antragsverfahren.
- Wird eine Versickerungsanlage betrieben, ist dies separat schriftlich mitzuteilen.
- Das Antragsformular „Veranlagung Niederschlagswassergebühren“ ist auf der Website www.stadt-oberzent.de unter digitales Rathaus/Formulare zu finden. Dieses Formular ist vom (Grundstücks-) Eigentümer, der (Grundstücks-) Eigentümerin oder seinem/ihrer Bevollmächtigten zu unterschreiben.
- Das Antragsformular ist so auszufüllen, dass alle Flächen, die in das öffentliche Kanalnetz entwässern, aufgeführt sind. Werden also Änderung vorgenommen (Anbau, Carport, Veränderungen der Flächenarten) müssen diese, von der bereits veranlagten Flächen hinzugerechnet oder abgezogen werden.
- Die Stadt Oberzent behält sich die Nachprüfung von Änderungen und einzelner Sachverhalte durch örtliche Prüfung vor.
- Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer oder Eigentümerinnen, können die versiegelten Flächen prozentual aufgeteilt werden.
- Die Gebühr für das Niederschlagswasser pro m² versiegelter Fläche liegt bei 1,00 €, die Gebühr für das häusliche Abwasser pro m³ Frischwassermenge liegt bei 4,40 €.
- Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:
Unter www.stadt-oberzent.de/datenschutz finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderlichen Angaben. Diese können auch in Papierform eingesehen werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Ansprechpartner Stadt Oberzent / Bauverwaltung

Herr Schwinn, Tel.: 06068/7590-996 / E-Mail: manuel.schwinn@stadt-oberzent.de